

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/23 87/07/0182

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VerfGG 1953 §33;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1991/7, 489;

Rechtssatz

Nach erfolgter Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den VfGH bedarf es keiner weiteren diesbezüglichen Entscheidung des VwGH in bezug auf dieselbe - abgetretene - Beschwerde (Hinweis B 5.5.1987, 85/04/0156, 0157).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987070182.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at